



Satzung des Vereins "MediationsZentrum Berlin"

(in der Fassung gemäß dem Beschluss vom 26.03.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MediationsZentrum Berlin“ (mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim AG Charlottenburg).
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung:
 - a) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Mediation,
 - b) der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland durch die Formen der Gemeinwesenmediation sowie
 - c) der Kriminalprävention insbesondere durch die Formen der Schulmediation.

Mediation ist eine besondere Form der Vermittlung in oder der Vermeidung von Konflikten, die den Streitbeteiligten hilft, Konflikte eigenverantwortlich und einvernehmlich zu beiderseitigem Vorteil zu lösen oder zu vermeiden. Gemeinwesenmediation dient der Lösung und Vermeidung von Konflikten insbesondere in Stadtteilen und Nachbarschaften. In Schulen dient diesem Ziel die Schulmediation.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Unterstützung von:



- a) Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mediatoren und Bürger, insbesondere auch ausländische Mitbürger, auf dem Gebiet der Mediation,
 - b) Mediationskursen für Lehrkräfte sowie Toleranz- und Konfliktlotsenprogrammen für Schüler,
 - c) wissenschaftlichen Veranstaltungen und Untersuchungen auf dem Gebiet der Mediation in Zusammenarbeit mit Hochschulen,
 - d) gewaltpräventiven Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Polizeidienststellen, Schulen, Kinder-, Jugend- und Nachbarschaftseinrichtungen.
3. Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO 77 §§ 51 - 68).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer den Verein in seinen Satzungszielen unterstützt.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Personen, die den Vereinszweck nicht durch eigene Tätigkeit als Mediator fördern wollen, können nach Maßgabe von Ziff. 2 Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, aber kein Wahl- und Stimmrecht. Bei der Bemessung des gemäß § 9 Ziff. 6 Satz 2 erforderlichen Quorums werden Fördermitglieder mitgezählt. In der Außendarstellung können Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich behandelt werden.

Mitglieder, die den Vereinszweck nicht durch eigene ehrenamtliche Tätigkeit als Mediator fördern, können durch Vorstandsbeschluss in den Status des Fördermitgliedes versetzt werden; gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeiführen, in der er für diesen Gegenstand auch Stimmrecht genießt, während im Übrigen die Wirksamkeit der Vorstandsentscheidung durch den entsprechenden Antrag nicht aufgeschoben wird.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge in Höhe und Fälligkeit nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung überprüft.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt oder
 - b) trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile oder Beitragsrückzahlung.



§ 6a Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammen setzt aus:
 1. Vorsitzende/r,
 2. Vorsitzende/r,
 3. Kassenwart/in.



2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte. Hierfür erhält er die notwendigen Auslagen vergütet.
4. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis durch Neuwahl Nachfolger bestimmt sind.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern bzw. die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.
9. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich durch Mitarbeit im Vorstand in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernennen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes können mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmrecht, an allen Entscheidungen des Vorstandes mitwirken; sie sind zu Beitragsleistungen als Mitglied des Vereins nicht verpflichtet.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal, vom Vorstand schriftlich 10 Tage vor dem anberaumten Termin und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins oder die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand - jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und im Original aufbewahrt wird.



§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur mit der in § 8 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtteilverein Tiergarten e.V., 10785 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der

Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegen die Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
